Abwasserbeseitigungsbetrieb
der Stadt Bramsche
- Die Bürgermeisterin -

Vorlage Nr. **WP11-16/450**
Datum: 30.10.2013
Erstellt durch: Frau Strubbe

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	öffentl. Sitzung (J/N)	Abstimmungsergebnis dafür	dagegen	Enth.
Betriebsausschuss	20.11.2013	Ja			
Verwaltungsausschuss	21.11.2013	Nein			
Rat	28.11.2013	Ja			

Betreff: 14. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Beschlussvorschlag:

Die 14. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen, zuletzt geändert am 13.12.2012, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren sind durch die Wibera Wirtschaftsberatung, Düsseldorf, auch die Gebühren für die dezentralen Abwasseranlagen überprüft worden.
Die Grundgebühr in Höhe von 40,00 € bleibt unverändert.
Der Gebührensatz je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen muss um 0,14 € auf 23,77 € erhöht werden.
Der Gebührensatz für Abwasser aus abflusslosen Gruben von 14,16 € bleibt unverändert.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	40,00 €	(vorher: 40,00 €)
2. Beseitigungskosten		
a) aus abflusslosen Gruben	14,16 €	(vorher: 14,16 €)
b) aus Kleinkläranlagen je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes	23,77 €	(vorher: 23,63 €)

Es wird empfohlen, die nachfolgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2014 zu beschließen.

Betriebsleiter

14. Änderungssatzung

zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bramsche

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.10.1987

Aufgrund der §§ 10, 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds.GVBl. S. 191) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	40,00 €
2. Beseitigungskosten	
a) aus abflusslosen Gruben	14,16 €
b) aus Kleinkläranlagen	23,77 €
je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bramsche, den 28.11.2013

Stadt Bramsche

Höltermann
Bürgermeisterin